

Allgemeine Versicherungsbedingungen AvD Visa-Karte

Inhaltsübersicht

Versicherungsleistungen im Überblick

Versicherungsbestätigung

Kundeninformationsblatt und grundlegende Hinweise

A. Versicherungsbedingungen für die Verkehrsmittel-
Unfallversicherung und die Auslandsreise-
Privathaftpflichtversicherung

Versicherungsleistungen¹ im Überblick

- Verkehrsmittel-Unfallversicherung und Auslandsreise-
Privathaftpflichtversicherung
– abhängig vom Einsatz der Santander Visa Classic Karte –

Versicherungsbestätigung

Diese Versicherungsbedingungen sind kein Versicherungsvertrag. Sie beinhalten vielmehr eine Beschreibung der Versicherungsleistungen, die durch den Gruppenversicherungsvertrag zwischen der Santander Consumer Bank AG (nachfolgend Versicherungsnehmerin genannt), und der Lifestyle Protection AG (nachfolgend Versicherer genannt) für die Inhaber einer Santander Kreditkarte zur Verfügung stehen. Die Santander Consumer Bank AG ist Versicherungsnehmerin des Gruppenversicherungsvertrages mit dem Versicherer. Beauftragt mit der Abwicklung der Assistance und Versicherungsleistungen sind:

Als Inhaber der Santander AvD Visa Karte treten Sie dem zugrundeliegenden Gruppenversicherungsvertrag bei.

Für die in der Santander AvD Visa Karte inkludierten Versicherungsleistungen fallen keine separaten Versicherungsprämien an.

Kundeninformationsblatt und grundlegende Hinweise

1. Angaben zum Versicherer

Lifestyle Protection AG

Proactiv-Platz 1, 40721 Hilden
HRB 63310, Amtsgericht Düsseldorf
UST-ID DE 815 366 149

Lifestyle Protection AG führt die Versicherungsteuer unter der Versicherungsteuernummer 810/V90810034700 an das Bundeszentralamt für Steuern ab.

2. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die Hauptgeschäftstätigkeit der Lifestyle Protection AG liegt im Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung in allen Arten und allen damit zusammenhängenden Geschäften.

3. Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
–Bereich Versicherungen–, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

4. Beginn und Ende der Versicherung

Die Versicherung beginnt mit dem Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag.

Die Versicherung endet mit dem Ablauf der Gültigkeit der Kreditkarte, jedoch nicht vor dem Zeitpunkt, für den der Beitrag für das laufende Versicherungsjahr gezahlt wurde.

Die Versicherung endet ebenfalls durch Kündigung des Gruppenversicherungsvertrages durch uns oder die Versicherungsnehmerin.

5. Kontaktdaten für die Abwicklung von Assistance- und Versicherungsleistungen

Beauftragt mit der Abwicklung der Assistance und Versicherungsleistungen ist:

One Underwriting Agency GmbH

Luxemburger Allee 4
45481 Mülheim an der Ruhr

Tel. +49 (0) 2103 34 6415

E-Mail: santander@lifestyle-protection.com

Schadenmeldeportal:

<https://schaden.oneunderwriting.de/santander-bestcard>

6. Rechte und Pflichten im Schaden-/Leistungsfall

Der Versicherte hat ein eigenes Recht, Ansprüche aus dem Vertrag ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers gegen den Versicherer geltend zu machen.

Leistungsfälle, die unter die aufgeführten Versicherungen fallen und voraussichtlich eine Entschädigung zur Folge haben, sind unverzüglich zu melden.

Im Schaden-/Leistungsfall melden Sie sich bitte unter den nachfolgend aufgeführten Kontaktmöglichkeiten unseres Assistance-Dienstleisters:

Tel. +49 (0) 2103 34 6415

E-Mail: santander@lifestyle-protection.com

Schadenmeldeportal:

<https://schaden.oneunderwriting.de/santander-bestcard>

Originalrechnungen (oder Zweitwürfe mit Erstattungsvermerk eines anderen Kostenträgers) können Sie bequem im Schadenmeldeportal hochladen. Sollte dies Ihnen nicht möglich sein, können Sie die Unterlagen postalisch an folgende Anschrift senden:

One Underwriting Agency GmbH
Luxemburger Allee 4
45481 Mülheim an der Ruhr

Bitte geben Sie Ihre Kreditkartennummer wie folgt an:

Die ersten 6 Ziffern und die letzten 4 Ziffern und teilen uns auch mit, auf welches Konto Sie die Überweisung der Versicherungsleistungen wünschen.

Für evtl. Rückfragen bitten wir außerdem um Angabe Ihrer Anschrift und Telefonnummer.

7. Höchstleistungen

Sämtliche in diesen Versicherungsbedingungen aufgeführte Versicherungssummen stellen die Höchstleistung für jede einzelne versicherte Person dar, unabhängig davon, ob Versicherungsschutz über eine oder mehrere Kreditkarten der Santander Consumer Bank AG besteht.

8. Obliegenheiten

Grundsätzlich besteht die Verpflichtung (Obliegenheit)

- nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
- die Lifestyle Protection AG unverzüglich unter Angabe aller Einzelheiten von einem Umstand, der eine Leistungspflicht des Versicherers zur Folge haben könnte, vollständig und wahrheitsgemäß zu unterrichten;
- dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten;
- Weisungen des Versicherers zu beachten;
- dem Versicherer die zum Nachweis des Schadens angeforderten Unterlagen, und sonstige für die Ermittlung der Leistung maßgebliche Informationen zur Verfügung zu stellen bzw. darauf hinzuwirken, dass diese erstellt werden;
- Dritte (z.B. Ärzte) im Bedarfsfall zu ermächtigen, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen;
- einen Unfalltod innerhalb von 48 Stunden zu melden;
- Schäden durch strafbare Handlungen unverzüglich bei der zuständigen Polizeidienststelle anzugeben und sich die Anzeige bescheinigen zu lassen und diese Bescheinigung dem Versicherer einzurichten.

Darüber hinaus gelten die in den jeweiligen Teilen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der jeweiligen Deckungen zusätzlich aufgeführten Obliegenheiten.

9. Folgen der Nichtbeachtung von Obliegenheiten

Wird eine Obliegenheit im Leistungsfall vorsätzlich verletzt, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Beides gilt nur, wenn Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen wurden.

Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Darüber hinaus gelten die in den jeweiligen Teilen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der jeweiligen Deckungen zusätzlich aufgeführten Folgen der Nichtbeachtung von Obliegenheiten.

10. Kenntnis und Verhalten der versicherten Person

Die Kenntnis und das Verhalten der versicherten Person kann berücksichtigt werden, sofern nach den Versicherungsbedingungen und den gesetzlichen Vorschriften die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist (§ 47 VVG).

¹ Maßgeblich sind die jeweiligen Versicherungsbedingungen des Vertrages zwischen Santander und den Versicherern.

11. Beschwerdeverfahren

Der Karteninhaber oder die versicherte Person steht stets im Mittelpunkt der Bemühungen des Versicherers. Sollte der Karteninhaber oder die versicherte Person dennoch unzufrieden sein, kann er sich an den Versicherer wenden:

Lifestyle Protection AG

Proaktiv-Platz 1
40721 Hilden
Oder per E-Mail an santander@lifestyle-protection.com

Sie können sich mit einer Beschwerde auch an folgende Beschwerdestellen wenden:

Die Lifestyle Protection AG ist Mitglied im Verein Versicherungsbudermann e. V. Sie können somit das kostenlose außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Der Versicherungsbudermann ist zu erreichen unter

Versicherungsbudermann e. V.
Postfach 080632
10006 Berlin
Telefon: 0800 369 6000; Fax: 0800 369 9000
E-Mail: beschwerde@versicherungsbudermann.de
Internet: www.versicherungsbudermann.de

Alternativ können Sie sich an unsere Aufsichtsbehörde wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn, Deutschland
Verbrauchertelefon: 0800 2100 500
E-Mail: poststelle@bafin.de
Internet: www.bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Wenn Sie eine Beschwerde beim Versicherungsbudermann oder bei einer der Aufsichtsbehörden einlegen, beeinträchtigt das nicht Ihr Recht, Ihre Ansprüche durch eine Klage vor dem zuständigen Gericht zu verfolgen.

12. Datenschutz

Der Karteninhaber genießt als versicherte Person Versicherungsschutz im Rahmen eines Gruppenversicherungsvertrages, den die Santander als Versicherungsnehmerin mit Lifestyle Protection AG, als Versicherer abgeschlossen hat. Im Hinblick auf die Durchführung dieses Gruppenversicherungsvertrages ist die Lifestyle Protection AG, der datenschutzrechtlich Verantwortliche im Sinne von Artikel 24 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Der Karteninhaber erhält zusammen mit diesen Versicherungsunterlagen ein Merkblatt, in dem die Lifestyle Protection AG, die gemäß Artikel 13 DSGVO vorgesehenen Informationen über den Umgang mit den personenbezogenen Daten informiert.

13. Recht, Gerichtsstand, und Vertragssprache

- (1) Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, auch während der Vertragsanbahnung.
- (2) Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer können bei dem für den Geschäftssitz Hilden örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Sie können eine Klage aber auch an dem für Ihren Wohnsitz bzw. - wenn Sie über keinen festen Wohnsitz verfügen - an dem für Ihren gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Gericht einreichen. Dies gilt nicht, wenn Sie nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegen. Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Gericht geltend machen. Verlegen Sie nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland oder ist dieser im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren letzten Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatten.
- (3) Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gegen die Versicherungsnehmerin ist das Gericht des Ortes zuständig, an dem die Versicherungsnehmerin ihren Sitz hat.
- (4) Die Vertragssprache ist deutsch.

A. Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Verkehrs-mittel-Unfallversicherung und Auslandsreise-Privathaftpflichtversicherung

Versicherte Personen

Versichert sind – ohne Namensangabe alle Personen,

- die Inhaber einer von der Versicherungsnehmerin ausgegebenen und gültigen AvD Visa-Karte mit Versicherungsschutz sind;
- deren mitreisende Ehepartner bzw. in häuslicher und eheähnlicher Gemeinschaft lebende Lebensgefährten
- mitreisende unterhaltsberechtigte Kinder des Karteninhabers bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

1. Verkehrsmittelunfall-Versicherung bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

1.1 Voraussetzung für den Versicherungsschutz

Voraussetzung für den nachstehend beschriebenen Versicherungsschutz ist, dass der Karteninhaber die Kosten für die Beförderung in einem öffentlichen Verkehrsmittel oder eine Dienst- und/oder Privatreise (auch Pauschalreise), in der nachweislich die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels im Reisepreis enthalten ist, mittels einer AvD Visa-Karte bezahlt und das Kartenkonto in Deutschland mit diesen Kosten belastet wird.

1.2 Versicherungsumfang / Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherung liegen die Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2008*) zugrunde. In Abänderung der AUB 2008 besteht Versicherungsschutz ausschließlich für Unfälle, die den versicherten Personen während der Benutzung von folgenden öffentlichen Verkehrsmitteln zustoßen:

- Flugzeuge, Schiffe, Bahnen, Busse, Taxis. Unfälle beim Ein- und Aussteigen sind mitversichert. Bei Flugreisen erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Unfälle während einer vom Luftfahrtunternehmen durchgeführten Ersatzbeförderung. Ferner erstreckt sich der Versicherungsschutz auf jeden Aufenthalt auf einem Flughafen während einer Reise bei Zwischenlandungen. Sodann der Versicherungsschutz für eine Flugreise besteht, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel auf der direkten Fahrt zum Flughafen unmittelbar vor dem vorgesehenen Abflug bzw. auf der direkten Fahrt vom Flughafen, unmittelbar nach Ankunft des Flugzeugs. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Kosten für die Beförderung mit einer AvD Visa-Karte bezahlt werden.

1.3 Versicherungssummen

Die Versicherungssummen betragen

- | | |
|---------------|--|
| EUR 390.000,- | für den Todesfall als Fluggast |
| EUR 260.000,- | für den Todesfall in sonstigen öffentlichen Verkehrsmitteln |
| EUR 6.000,- | für den Todesfall bei Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben |
| EUR 260.000,- | für den Invaliditätsfall |
| EUR 520.000,- | bei Vollinvalidität (100%) |
| EUR 55.000,- | Bergungskosten |
| EUR 11.000,- | kosmetische Operationen |
| EUR 110,- | Unfallkrankenhaustagegeld ohne Genesungsgeld |
- Das Unfallkrankenhaustagegeld wird abweichend von Ziffer 2.4 AUB 2008 nur bei Unfällen im Ausland gewährt.
Werden durch ein Unfallereignis mehrere versicherte Personen getötet oder verletzt, so ist die Höchstleistung des Versicherers auf EUR 5.200.000,- für den Todes- und Invaliditätsfall begrenzt. Wird dieser Betrag überschritten, so werden die Versicherungsleistungen aller an dem Unfallereignis beteiligten Personen im entsprechenden Verhältnis gekürzt.

1.4 Ausschlüsse

Die Benutzung folgender Verkehrsmittel bleibt vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

- Schienenfahrzeuge in Vergnügungsparks oder ähnlichen Anlagen;
- Busse, die im Rahmen von Rundfahrten (Abfahrtsort ist gleich Ankunftsstadt) verkehren;
- Verkehrsmittel, die überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden, z.B. Kreuzfahrtschiffe und Hausboote

* Einzusehen im Internet des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft – GDV – www.gdv.de unter „Versicherungsbedingungen“

2. Insassen-Tankunfall-Versicherung bei der Benutzung privater Pkw, Firmen- oder Selbstfahrervermietfahrzeugen im In- und Ausland

2.1 Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

Voraussetzung für den nachstehend beschriebenen Versicherungsschutz ist, dass der Karteninhaber oder eine versicherte Person das Fahrzeug im Zeitpunkt des Unfalles gelenkt hat und die letzte Tankrechnung vor dem Unfall mit einer AvD Visa-Karte beglichen wurde.

2.2 Versicherungsumfang

Der Versicherung liegen die Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUB 2008*) zugrunde. In Abänderung der AUB 2008 besteht Versicherungsschutz ausschließlich für Unfälle, die den versicherten Personen als Lenker bzw. Insasse eines privaten PKWs, Firmen-PKWs oder Selbstfahrervermietfahrzeuges zustehen.

Der Versicherungsschutz beginnt ab dem Zeitpunkt der Betankung und gilt für jeweils eine Woche. Bei monatlicher Abrechnung mit der AvD Visa-Karte wird ebenfalls auf den jeweiligen Einzeltankvorgang abgestellt, je doch besteht Versicherungsschutz frühestens nach Begleichung der ersten Monatsrechnung mit einer AvD Visa-Karte.

Bei der Benutzung von Selbstfahrervermietfahrzeugen besteht Versicherungsschutz für den Zeitraum, für den die Bezahlung durch eine AvD Visa-Karte nachweislich vereinbart wurde.

2.3 Pauschal-Versicherungssummen je Fahrzeug

EUR 52.000,- für den Todesfall

EUR 52.000,- für den Invaliditätsfall

Im Leistungsfall wird die Versicherungssumme für den Todesfall und für den Invaliditätsfall, jeweils durch die Anzahl der verunfallten versicherten Personen geteilt. Jede Person ist mit dem entsprechenden Teilbetrag der jeweiligen Versicherungssumme versichert.

2.4 Ausschlüsse

Die Benutzung folgender Verkehrsmittel bleibt vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

- Verkehrsmittel, die überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden, z.B. Wohnmobile und Wohnwagen
- Motorräder und Trikes

3. Gliedertaxe / Leistung bei Invalidität

Im Rahmen der versicherten Leistungen gemäß Ziffer 1 und Ziffer 2 leistet der Versicherer die Invaliditätsentschädigung in Abänderung von Ziffer 2.1.2 der AUB 2008 ausschließlich für den vollständigen Verlust oder die vollständige Gebrauchsunfähigkeit folgender Körperteile oder Sinnesorgane wie folgt:

Arm	70%
Hand	50%
Daumen und Zeigefinger zusammen	50%
Bein	70%
Fuß	50%
Sehkraft beider Augen	100%
Gehör	100%
Sprache	100%

Die Ziffern 2.1.2.2.1 und 2.1.2.2.2 der AUB 2008 sind gestrichen, d.h., bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung erfolgt keine Leistung.

Bei vollständigem Verlust bzw. vollständiger Gebrauchsunfähigkeit von mehreren der vorgenannten Körperteile oder Sinnesorgane werden die jeweils in Betracht kommenden Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100% werden jedoch nicht berücksichtigt.

4. Auslandsreise-Privathaftpflichtversicherung

4.1 Voraussetzung für den Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz ist vom Einsatz der Karte unabhängig.

4.2 Versicherungsumfang

Der Versicherung liegen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2008*) sowie die Allgemeinen Bestimmungen für die Privathaftpflichtversicherung (Risikobeschreibungen, Erläuterungen und Besondere Bedingungen) zugrunde.

In Abänderung dieser Bedingungen besteht Versicherungsschutz ausschließlich für den Fall, dass die versicherte Person wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadeneignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, oder Sachschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten im Ausland auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Versicherungsschutz besteht subsidiär zu anderweitig bestehenden Haftpflichtversicherungen; sofern also Versicherungsschutz für dieselbe

Gefahr noch bei einem anderen Haftpflichtversicherer besteht, geht der anderweitige Vertrag diesem Vertrag vor. Meldet der Karteninhaber den Schadenfall der Lifestyle Protection AG, so wird diese insoweit auch in Vorleistung treten.

4.3 Deckungssummen

EUR 1.050.000,- pauschal für Personen- und/oder Sachschäden.

Diese Gesamtleistung für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahrs ist je Karteninhaber einer AvD Visa-Karte auf EUR 2.100.000,- pauschal für Personen- und/oder Sachschäden begrenzt.

Sämtliche vorgenannten Versicherungssummen stellen die Höchstleistung für jede einzelne versicherte Person dar, unabhängig davon, ob Versicherungsschutz über eine oder mehrere Kreditkarten der Santander Consumer Bank AG besteht.

Besondere Bedingungen für die Mitversicherung von Bergungskosten in der Allgemeinen Unfallversicherung

1. Hat der Versicherte einen unter den Versicherungsvertrag fallenden Unfall erlitten, ersetzt der Versicherer bis zur Höhe des im Versicherungsschein festgelegten Betrages die entstandenen notwendigen Kosten für:
 - a) Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlichrechtlich oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden,
 - b) Transport des Verletzten in das nächste Krankenhaus oder zu einer Spezialklinik, soweit medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet,
 - c) Mehraufwand bei der Rückkehr des Verletzten zu seinem ständigen Wohnsitz, soweit die Mehrkosten auf ärztliche Anordnungen zurückgehen oder nach der Verletzungsart unvermeidbar wären,
 - d) Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz im Todesfalle.
2. Hat der Versicherte für die Kosten nach 1. a) einzustehen, obwohl er keinen Unfall erlitten hatte, ein solcher aber unmittelbar drohte oder nach den konkreten Umständen zu vermuten war, ist der Versicherer ebenfalls ersatzpflichtig.
3. Soweit ein anderer Ersatzpflichtiger eintritt, kann der Erstattungsanspruch gegen den Versicherer nur wegen der restlichen Kosten geltend gemacht werden. Besteht ein anderer Ersatzpflichtiger seine Leistungspflicht, kann sich der Versicherungsnehmer unmittelbar an den Versicherer halten.
4. Bestehen für den Versicherten bei dem Versicherer mehrere Unfallversicherungen, können mitversicherte Bergungskosten nur aus einem dieser Verträge verlangt werden.
5. Sind für den Versicherten bei dem Versicherer im selben oder einem anderen Vertrag die unter Punkt 1 genannten Kosten auch durch andere Versicherungsbedingungen (z.B. für Flugrückholkosten, Auslandsreisekrankenversicherung) versichert, können sie nur aus einer dieser versicherten Leistungen verlangt werden. Die Versicherungssummen addieren sich nicht.

Besondere Bedingungen für die Mitversicherung der Kosten für kosmetische Operationen

1. Wird durch einen Unfall die Körperoberfläche der versicherten Person derart beschädigt oder verformt, dass nach Abschluss der Heilbehandlung das äußere Erscheinungsbild der versicherten Person hierdurch dauernd beeinträchtigt ist und entschließt sich die versicherte Person, sich einer kosmetischen Operation zum Zwecke der Beseitigung des Mangels zu unterziehen, so übernimmt der Versicherer die mit der Operation und der klinischen Behandlung in Zusammenhang stehenden Kosten für Arzthonorare, Medikamente, Verbandszeug und sonstige ärztlich verordnete Heilmittel sowie die Kosten für die Unterbringung und Verpflegung in der Klinik bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.
2. Die Operation und die klinische Behandlung der versicherten Person müssen bis zum Ablauf des dritten Jahres nach dem Unfall erfolgt sein. Hat die versicherte Person bei Eintritt des Unfalls das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, erfolgt ein Ersatz der Kosten auch dann, wenn die Operation und die klinische Behandlung nicht innerhalb dieser Frist, aber vor Vollendung des 21. Lebensjahres der versicherten Person durchgeführt werden.
3. Ausgeschlossen vom Ersatz sind Kosten für Nahrungs- und Genussmittel, für Bade- und Erholungsreisen sowie für Krankenpflege, soweit nicht die Zuziehung von beruflichem Pflegepersonal ärztlich angeordnet wird.
4. Besteht für den Versicherten bei dem Versicherer mehrere Unfallversicherungen, können mitversicherte Kosten für kosmetische Operationen nur aus einem dieser Verträge verlangt werden.
5. Sind für den Versicherten bei dem Versicherer im selben oder einem anderen Vertrag die unter Punkt 1 genannten Kosten auch durch andere Versicherungsbedingungen (z.B. für Flugrückholkosten, Auslandsreisekrankenversicherung) versichert, können sie nur aus einer dieser versicherten Leistungen verlangt werden. Die Versicherungssummen addieren sich nicht.

* Einzusehen im Internet des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft – GDV – www.gdv.de unter „Versicherungsbedingungen“